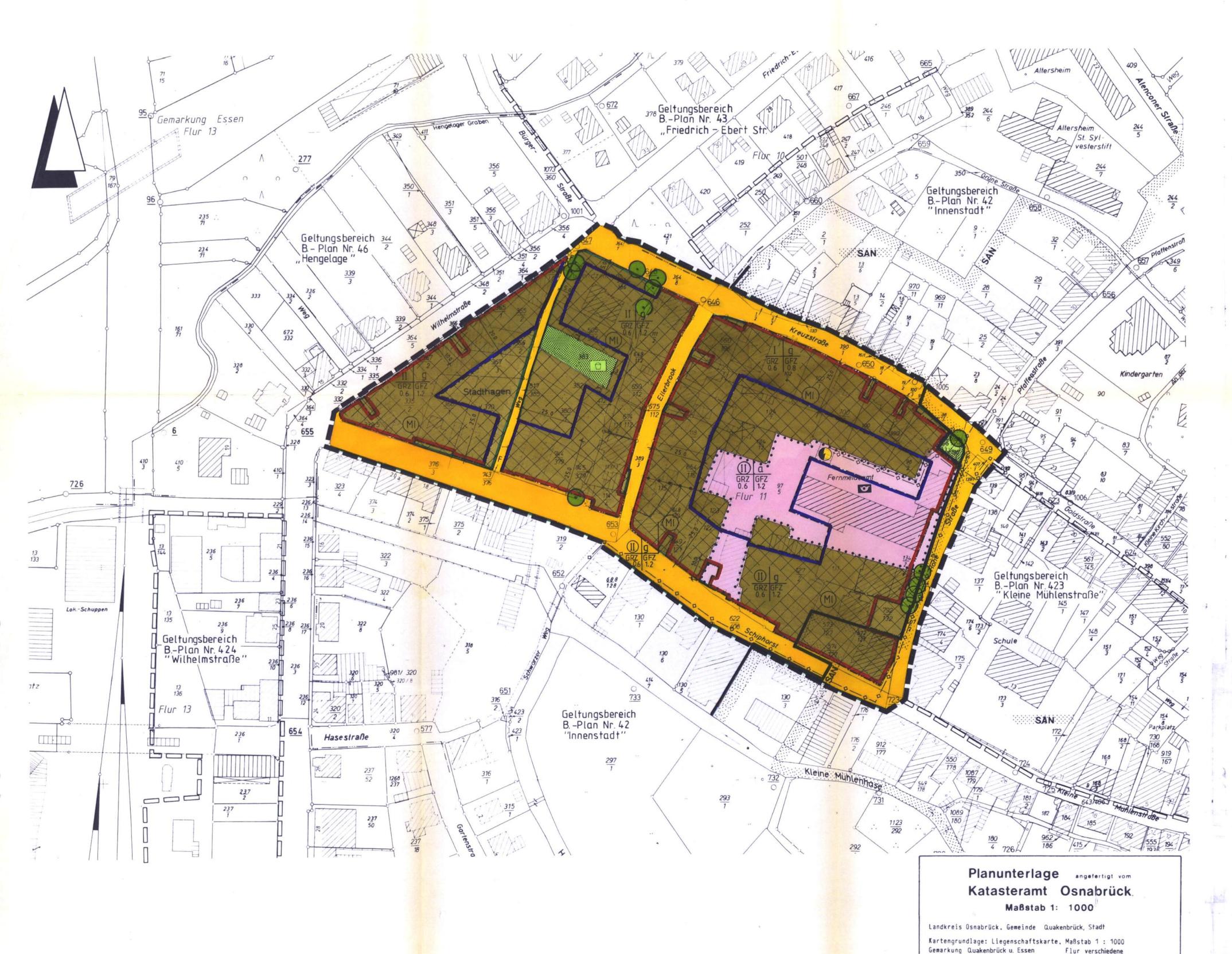


# STADT QUAKENBRÜCK BEBAUUNGSPLAN NR. 426 "ELLERBROOK"



# **PLANZEICHENERKLARUNG**

(Aufgrund der Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977 (BGBL, I S. 1763) und der Planzeichenver-ordnung vom 30.07.1981 (BGBL I S. 833)

#### I. BESTANDS ANG ABEN

\_\_\_\_ Ge mar kungsgrenze Flurstücks – bzw. Eigentumsgrenze 20 Wohn gebäude mit Hausnummern

Höhenlinien mit Höhenangaben über NN

Wirtschaftsgebäude , Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschriffen DIN 18702 für groß maß stäbige Karten und Plane verwiesen.

#### II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Flächen für den Gemeinbedarf

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN

Zahl der Vollgeschosse (zwingend)

Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl offene Bauweise

abweichende Bauweise; Gebäude dürfen eine Seitenlänge von 50m überschreiten; die Abstandsvorschriften der NBauO sind zu beachten Baugrenze

- • • • Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

#### VERKEHRS FLACHEN

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

### GRÜNFLÄCHEN

# öffentliche Grünfläche



zu erhaltende Einzelbäume gem. §9(1) Nr. 25b BauGB

# Kinderspielplatz SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 426

Grenze des Sanierungsgebiets

□ □ □ Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der angrenzenden Bebauungspläne 10 kV-Trafostation (kundeneigene)

#### Textliche Festsetzungen

§ 1 Nutzungsregelung - Maß der baulichen Nutzung / Geschoßflächenzahl Innerhalb des Plangebietes ist gemäß § 17 (3) BauNVO eine Überschreitung der Grund- und Geschoßflächenzahl auf den Grundstücken zulässig, die zum Zeitpunkt

des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes eine Größe von 400 m² unterschreiten. Die Grundflächenzahl darf in diesen Fällen maximal 0,8, die Geschoßflächenzahl maximal 1,6 betragen.

§ 2 Zahl der Vollgeschosse - Ausnahmeregelungen gem. § 31 (1) BauGB

Die festgesetzten Geschoßzahlen können um zusätzlich 1 Vollgeschoß überschritten werden, wenn aufgrund der vorhandenen Bausubstanz schon eine Überschreitung der im nebenstehenden Plan festgesetzten Höchstzahl vorliegt. Darüber hinaus ist eine Überschreitung der festgesetzten Geschoßzahl um ein zusätzliches Vollge-schoß als Ausnahme zulässig, wenn es sich um ein Dachgeschoß im Sinne des § 2 (4) NBauO handelt.

§ 3 Geschoßflächenzahl

Gemäß § 20 (3) BauNVO i. V. m. § 31 (1) BauGB wird im Einvernehmen mit der Gemeinde auf die Anrechnung von Flächen von Aufenthaltsräumen und der dazugehörenden Treppenräume einschl. der Umfassungswände in den Geschossen, die nicht Vollgeschoß sind, verzichtet.

Feldvergleich vom 2.3.1989

auch Zwecke der Bauleitplanung.

Katasteramt Osnabrück, den 5.4.1989

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet ( § 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Kataster-

gesetz vom 02 Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187 ); dazu gehören

Az.: V 2018/89

 Die "Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung für das Gebiet des Bebauungs-planes Nr. 42 "Innenstadt" der Stadt Quakenbrück" in der Fassung der Genehmigung vom 23.05.1978 gelten auch für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 426.

- 2. Im Plangebiet sind Baudenkmale entsprechend des "Vorläufigen Verzeichnisses über Baudenkmale" enthalten. Es handelt sich um die Gebäude Schiphorst 9
- 3. Der Bebauungsplan Nr. 42 "Innenstadt", Teilplan D tritt mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 426 "Ellerbrook" außer Kraft, soweit er durch dessen Geltungsbereich erfaßt wird.

## PRÄAMBEL UND VERFAHRENSVERMERKE

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBI. I.S. 225) zuletzt geändert durch EVertr. v. 31.08.1990 BGBI. II.S. 889, 1122) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBI. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.03.1990 (Nds. GVBI. S. 115 ff), hat der Rat der Stadt Quakenbrück diesen Bebauungsplan Nr. 426 "Ellerbrook" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

ungsplanes Nr. 426 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 14.08.1989 ortsüblich bekanntgemacht. Quakenbrück 09.08. 1994 Stadtdirektor I. V. Die Planunterlagen entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze

vollständig nach (Stand vom 2.3.1989 ). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geome-Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwand-

frei möglich.

Katasteramt Osnabrück gez. i.V. kertscher VmOR

INGENIEURPLANUNG Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Feldkamp - Lubenow - Witschel Rehmstraße 13 Tel. 0541/83003 4500 Osnabrück

gez. Lubenow Lubenow, Bauassessor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.10.1990 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.04.1991 ortsüblich bekannt-

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07.05.1991 bis 07.06.1991 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Quakenbrück , den \_ 09.08. 1991

Stadtdirektor L.V. dem geänderten/ergänzten

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am

Der Entwurf des geänderten/ergänzten Bebauungsplanes und der Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Quakenbrück den -

Stadtdirektor

dem geänderten/ergänzten Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und gemäß § 3 Abs. 3
Satz 2 BauGB die Beteiligung der Eigentümer der von den Änderungen/Ergänzungen
betroffenen Grundstücke und Trägern öffentlicher Belange beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.06.1991 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Stadtdirektor i.V.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB

Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Stadtdirektor

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stadtdirektor

STADT QUAKENBRÜCK Bebauungsplan Nr. 426 "Ellerbrook"

